



**Stellungnahme zu
Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
und weiterer Gesetze**

Schriftliche Anhörung des Unterausschusses Personal

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Die DSTG begrüßt die beabsichtigte Änderung des LPVGs in den §§ 31 und 33.

Mit der Aufnahme des § 31 Abs 3 LPVG geht das Gesetz grundsätzlich von einer Präsenzsitzung des Personalrates aus. Die DSTG hält es für richtig, die Sitzung in Anwesenheit der Personalratsmitglieder zum Regelfall zu machen.

Abweichend vom Regelfall ist auch eine Sitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz möglich. Diese Möglichkeit entspricht den positiven Erfahrungen der Personalvertretung mit einem digitalen Sitzungsformat.

Als Voraussetzungen wird in § 31 Abs. 3 Nr. 1 die Nutzung vorhandener dienstlicher Einrichtungen benannt. Dabei wird darauf zu achten sein, dass die Verwaltungsausstattung für eine dauerhafte Nutzung geeignet ist und die Verbindungssicherheit auch bei längeren Sitzungen gewährleistet wird. In der Vergangenheit war dies wiederholt nicht der Fall. Das Land NRW muss daher den weiteren Ausbau der verwaltungsinternen Kapazitäten voranbringen. Darüber hinaus sind den Personalratsmitgliedern geeignete IT-Ausstattungen zur Verfügung zu stellen.

Im Abs. 2 wird festgelegt, dass eine digitale Sitzung nur zulässig ist, soweit nicht mindestens ein Viertel der Personalratsmitglieder oder die Mehrheit einer Gruppe widerspricht. Die DSTG begrüßt den Schutz der Interessen der Personalratsmitglieder, die – ggfs. anlassbezogen – auf einer Präsenzsitzung bestehen. Mit dem Erfordernis, dass mindestens ein Viertel der Mitglieder auf einer Präsenzsitzung bestehen müssen, sind Minderheiten in ihren Rechten ausreichend geschützt. Die DSTG begrüßt, dass keine inhaltlichen Erfordernisse für die Entscheidung, ob eine Sitzung in Präsenz oder digital erfolgt, aufgenommen wurden.

Ein darüber hinaus gehender, auf die Gruppen bezogener Minderheitenschutz, wird aus der Sicht der DSTG nicht für erforderlich gehalten. Die jetzt aufgenommene Regelung führt zu dem Ergebnis, dass bei kleinen Gruppen bereits einzelne Personalratsmitglieder regelmäßig eine digitale Sitzung verhindern können. Das entspricht nicht dem Ziel der Neuregelung, die Personalratsarbeit zeitgemäß zu digitalisieren und zu vereinfachen.

Mit dem Absatz 3 wird der Personalrat aufgefordert, geeignete organisatorische Maßnahmen zur Sicherung der Vertraulichkeit von Sitzungsinhalten zu treffen. Die DSTG regt eine eindeutiger Formulierung an. Es fehlt ein Hinweis auf die Mitverantwortung der Dienststelle durch die Bereitstellung einer geeigneten technischen Ausstattung und der Konferenzsysteme.

Der Wegfall der Möglichkeit einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren wird nicht kritisiert.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Lehmann
Vorsitzender